

Anleitung zu Gemeindewahlen

Erstellt vom Arbeitskreis Predigtamt (2006)
Fassung 2021

Diese Anleitung hat empfehlenden Charakter und möchte zusätzliche Hilfestellungen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Gemeindewahlen geben. Ein korrektes Wahlverfahren hilft, den Frieden in der Gemeinde zu bewahren und das gegenseitige Vertrauen zu stärken.

Gemeindewahlen sind nach der jeweils gültigen Fassung der Gemeindeordnung (GO) durchzuführen. Im *Handbuch für Gemeindedienste* (HfGd) (S. 237 ff) findet sich zusätzlich eine umfassende Beschreibung zum Thema Gemeindewahl. Diese wird ergänzt durch den Anhang der Gemeindeordnung.¹ Beide Dokumente dienen als Richtschnur für die Gemeindewahl, weshalb an dieser Stelle darauf verzichtet wird, eine umfassende Beschreibung des Verfahrens vorzunehmen.

1. Praktische Hinweise für die Vorbereitung der Wahlen

Die Gemeindewahl steht unter der Leitung des/der zuständigen Pastors/Pastorin, sofern die GO keine andere Regelung vorgibt.

Der Gemeinderat führt die Geschäfte der Ortsgemeinde. Es ist deshalb seine Aufgabe, die Gemeindewahl rechtzeitig vorzubereiten. Da die Wahlperiode vom 01. Juli bis zum 30. Juni reicht, empfiehlt es sich, spätestens zum Ende des 1. Quartals mit den Wahlvorbereitungen zu beginnen.

Dazu gehört:

- Der Gemeinderat beschließt den voraussichtlichen Termin der Gemeindewahl.
- Der Gemeinderat schlägt die Wahlform vor (Brief- oder Präsenzwahl).
- Der Gemeinderat schlägt die Größe des Gründungsausschusses (GrA) vor und terminiert dessen Wahl.
- Pastoren/Pastorinnen tun gut daran, bei Eröffnung des Wahlverfahrens in der Gemeinde die Bedingungen bzw. Voraussetzungen zu erläutern, die die GO bzw. das HfGd für die Mitarbeit im GrA und Nominierungsausschuss (NomA) nennen.
- Die Gemeinde wählt nach den in der GO und im HfGd beschriebenen Verfahren den GrA und bestimmt, ob eine Brief- oder Präsenzwahl durchgeführt wird.
- Der GrA schlägt der Gemeinde die Mitglieder des NomA vor, der anschließend von der Gemeinde gewählt wird. Damit ist die Aufgabenstellung des GrA erfüllt.

2. Die Arbeit des NomA

- Den Vorsitz im NomA hat der/die zuständige Pastor/Pastorin, weil er/sie von Amtswegen Vorsitzende/r dieses Gremiums ist. Der Vorsitz inkludiert das Stimmrecht.² Teilen sich zwei Pastoren den Vorsitz, so ist nur jeweils einer von ihnen stimmberechtigt, wobei sie sich in ihrer Stimmabgabe abwechseln können.
- Der/Die Vorsitzende des NomA ruft diesen zu seinen Sitzungen zusammen.

¹ Die im Anhang der GO 2016 gemachten Aussagen zur Gemeindewahl sind älteren Datums und zeigen nicht in allen Fällen das heutige Verfahren auf. Ein Neudruck der Gemeindeordnung wird dies berücksichtigen.

² Im Gegensatz zur hier genannten Regelung gibt das *Handbuch für Gemeindedienste* (2017) dem Pastor im NomA kein Stimmrecht. Die dortige Aussage geht auf die Gemeindeordnung 1998, S. 258 (oder früher) zurück und wird inzwischen in der Freikirche nicht mehr praktiziert. Nach derzeitigem Recht besitzen Pastoren/Pastorinnen wie in allen anderen Gremien einer Gemeinde auch im NomA Stimmrecht. Die diesbezügliche Aussage im *Handbuch für Gemeindedienste* (2017) entspricht deshalb nicht mehr der jetzigen Position der Freikirche und ist damit hinfällig.

- Es wird vereinbart, dass in der Regel der/die Vorsitzende alle notwendigen Gespräche mit nominierten Gemeindegliedern führt. Soll davon abgewichen werden, wird im NomA festgelegt, wer die Gespräche führt.
- Der NomA wählt eine/n Schriftführer/Schriftführerin mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen und als Berichterstatter vor der Gemeinde die Wahlvorschläge bekannt zu geben. Er/Sie ist auch verantwortlich für den Aushang der Vorschlagsliste.
- Die Aufgabe des NomA besteht ausschließlich darin, die Wahlvorschläge für die Gemeinde zu erarbeiten. Er ist kein Entscheidungsgremium und kann deshalb weder über den Wahltermin, die Größe des vorgeschlagenen Gemeinderates, die Wahlform (Brief- oder Präsenzwahl), noch über die Schaffung neuer Ämter oder Strukturen entscheiden. Er hat in all diesen Fragen zwar ein Vorschlagsrecht, ist aber an Beschlüsse des Gemeinderates bzw. der Gemeindevollversammlung gebunden.
- Im Hinblick auf die Wahl der Jugendgruppenleitung orientiert sich der NomA an den Wahlen in der Jugendgruppe.
- Es können Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des NomA erhoben werden. Diese sollten in schriftlicher Form an den/die Vorsitzende gerichtet werden. Bei mündlichen Einsprüchen empfiehlt es sich, die Person im NomA anzuhören. Es hat sich bewährt, anonyme Einsprüche als gegenstandslos zu behandeln, ebenso sollten keine Aufträge von Gemeindegliedern angenommen werden, ihren mündlichen Einspruch dem NomA vorzulegen.
- Einsprüche, die nach Ablauf der Einspruchsfrist eingehen haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Der Wahlvorgang

Es empfiehlt sich, für die Gemeindevahl Wahlscheine vorzubereiten. Die Wahlscheine werden vom/von der Vorsitzenden oder dem Schriftführer/Berichterstatter des NomA erstellt. Darauf sind alle Wahlvorschläge des NomA aufgeführt.

Der NomA stellt sicher, dass vor der Abstimmung in der Gemeinde die Regeln der Freikirche zum Umgang mit sexueller Ausbeutung, wie sie in der Broschüre „Sexueller Gewalt begegnen“ niedergelegt sind, eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere, dass der NomA überwacht, dass die Unterschriften der zu wählenden Personen auf dem Unterschriftenblatt eingeholt wurden. Die unterschriebenen Blätter werden zu den Unterlagen der Gemeindevahl genommen.

Ferner gilt:

- Es findet keine öffentliche Diskussion über die Vorschläge des NomA statt.
- Die Wahlscheine bieten für jede Abstimmung die Möglichkeit, mit Ja / Nein / Enthaltung abzustimmen.
- Es werden nicht mehrere Personen alternativ zur Wahl gestellt.
- Geänderte Wahlscheine sind ungültig.
- Die Gemeinde bestimmt eine Zählkommission.
- Leitende Ämter der Gemeindeleitung (Gemeindeleiter bzw. Älteste, Schatzmeister, Leitende/r Diakon/Diakonin) sollten einzeln abgestimmt werden.
- Der Gemeinderat und die Leiter bzw. Mitarbeiter der einzelnen Abteilungen können en bloc abgestimmt werden.
- Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Ortsgemeinde und der zur Gemeinde gehörenden Gruppen, sofern die GO nichts anders sagt. Es ist jedem Stimmberechtigten die Möglichkeit zu geben, seine Stimme bis zum Ende des Abstimmungsverfahrens abzugeben.

4. Weitere Bestimmungen

Die Rechte und Pflichten der Vereinigung gelten auch für die Gemeindevahlen.